

Wenn auch vielleicht weniger als Relikt eines in das Dunkel der Frühzeit zurückreichenden Sakralkönigtums germanischer Prägung besaßen die Merowinger daher doch zweifellos eine herausgehobene, mit magischer Ausstrahlung verbundene Sonderstellung im fränkischen Stammesverband, die im Einklang mit der salischen Erbbordnung ihr Herrschaftsrecht garantierte⁵⁵ und in zunehmendem Maße durch Rezeption und Ausgestaltung der christlichen Königsideologie⁵⁶ abgesichert wurde. Werden auch die erbrechtlichen Normen entscheidend gewesen sein für die fränkische Thronfolge, so dürfte diese doch kaum unbeeinflusst geblieben sein von dem charismatischen Glanz, der die Merowinger umgab und der nicht ohne Bedeutung gewesen sein kann für die Anerkennung eines Herrschers. Dies hinderte allerdings weder Chlodwig noch seine Nachfahren daran, Rivalen aus der eigenen Verwandtschaft rücksichtslos zu beseitigen⁵⁷. Innerhalb des Königshauses schützten weder ein grundsätzlich anerkanntes Erbrecht noch der Glaube an magisch-charismatische Kräfte vor der Ermordung; das, was man das merowingische Thronrecht zu nennen pflegt, war daher letztlich nur ein Anspruch, der bei jeder Nachfolge eigens

c. 18 (S. 116–119), VI c. 24 (S. 291 f.), und Ekkehard KAUFMANN, Über das Scheren abgesetzter Merowingerkönige, ZRG Germ. 72 (1955) S. 177–185; Klaus SPRIGADE, Abschneiden des Königshaars und kirchliche Tonsur bei den Merowingern, Welt als Geschichte 22 (1962) S. 142–161; DERS., Die Einweisung ins Kloster und in den geistlichen Stand als politische Maßnahme im frühen Mittelalter (Phil. Diss. Heidelberg 1964) S. 9–46; ZÖLLNER, Franken (wie Anm. 24) S. 242 f.; KERN, Gottesgnadentum (wie Anm. 38) S. 20.

55) Zu der Diskussion, ob erbrechtliche oder im 'Königsheil' gründende geblütsrechtliche Vorstellungen die merowingische Thronfolge bestimmten, vgl. EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 80 f.; KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 68, oder auch Walter SCHLESINGER, HZ 174 (1952) S. 101–106 (Rez. von Heinrich MITTEIS, Krise des deutschen Königswahlrechtes [wie Anm. 38]), bes. S. 104 [Nachdruck in: Wege der Forschung 178 (wie Anm. 38) S. 303–308], und SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 248–251.

56) Vgl. dazu Eugen EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das Königtum (wie Anm. 42) S. 7–73 [Nachdruck in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien 1 (wie Anm. 17) S. 3–71], bes. S. 19–25 und S. 41 f., und Rudolf BUCHNER, Das merowingische Königtum, in: Das Königtum (wie Anm. 42) S. 143–154, bes. S. 152 (der ansonsten sehr stark die 'germanischen' Wurzeln des merowingischen Königtums betont, aber auch auf die Rezeption 'römischer' Vorbilder verweist).

57) Vgl. dazu etwa die in den Anm. 59 und 78 angeführten Beispiele sowie die Schicksale der Frankenkönige Sigibert des Alten und seines Sohnes Chloderich, Chararichs und seines Sohnes wie auch Ragnachars und seiner Brüder: Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) II c. 40–42 (S. 89–93).